



Achdem zwar bereits im October 1725. zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen &c. Unserem allergnädigsten Könige und Herrn an einer- und Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz an der anderen Seithen ein Cartel und Recess wegen reciproquer extradirung der desertirenden errichtet, von allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät auch schon im December desselbigen Jahres sothanes Cartel Dero sämtlichen Regimentern zugefertiget, und selbige darauf, um sich darnach zu achten und darüber zu halten, verwiesen worden; nachhero aber ein und andere Schwürigkeiten dabey annoch vorgekommen, die jedoch anjetzo durch die von Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz gegebene Declaration völlig gehoben, Ihrer seiths auch bemeltes Cartel so wohl in Dero Landen, als bey Dero Regimentern und Garnisonen publiciret, dieses aber Ihrer seiths noch darin mit angeführet, und beygefüget worden, daß die Contravenienten und Ubertretere des Cartels, wann sie ins künfftige in flagranti betreten würden, mit Arrest zu belegen, und nicht eher, als bis zu erfolgender Schadloshaltung und Satisfaction zu dimittiren, welches dann in alle Wege reciproq seyn, und an Seiten allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät in Fällen da in Dero Landen vorkommenden Churpfälzischen Officierern und Soldaten gegen mehrberührtes Cartel contraveniiret werden mögte, auf gleichmäßige Art verfahren werden muß.

Und dann mehrallerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät nunmehr mittelst allergnädigsten Rescripti vom 12. Augusti jüngsthin in Gnaden verordnet haben, daß sothanes Cartel, wie solches Extract-weise hiernach inferiret ist, auch in Dero hiesigen Landen gehörig publiciret und bekandt gemacht, auch darüber mit Nachdruck gehalten werden solle:

E X T R A C T C A R T E L S , U N D R E C E S S U S ,

Zwischen

Sr. Königlichen Majestät in Preussen an einer und
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an der andern
Seite, wegen reciproquer Extradirung der Desertirenden.

Zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen ist abgeredet,
beliebet und geschlossen worden; wie folget;

§. I.

DAs vor künfftige alle und jede, es seyn dieselbe Landes-
Kinder oder von was vor Nation und Gebuhr sie wollen,
welche à dato dieser Convention von denen Arméen und

Troup-

*extract cartels und recessus zu 29. Sept. Sr.
Königl. Majestät in Preussen an einer und Sr.
Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an der andern Seite
25. septembris 1727 / 1727 / 24. septembris 1727*

Trouppen Seiner Königl. Majestät in Preussen, und Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz, es geschehe solches auf Marchen, aus denen Guarnisonen und Quartieren, oder an welchen Orthen es wolle, Meyneidiger weise ihre Fahnen verlassen, soviel derselben in beyderseits hohen Paciscenten sämtlichen Territoriis, Provintzien und Landen, keine davon ausgenommen, entweder unter denen Trouppen, oder auch in denen Aembtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, sich solchermassen befinden werden und anzutreffen seyn möchten, auf geschehene Anzeige und Requisition arrestiret, auch ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Mondirung und dem Gewehr, abgefolget werden sollen.

§. II. Damit auch inskünfftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge; so soll beyderseits hohen und niedrigen Officirern bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Straffe, auch bey Verlust aller angewandten, in nechstfolgenden Spho specificirten Kosten, und dem Befinden nach ihrer Chargen selbst, gänzlich verbothen seyn, keinen Deserteur, er mag seyn wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, sondern es ist vielmehr, wann sich einer dergleichen angiebt, derselbe genau zu examiniren, und wann er erkandt würde, allenfalls zu arrestiren, und dem nechstliegenden Officirer es bekandt zu machen, noch weniger aber soll ein Officirer von beyderseitigen Trouppen, er mag seyn wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen angenommene, in weit belegene Provintzien und Garnisons senden, wiedrigenfalls aber noch dazu dem Officirer deme er zukommt, alle Reparation und Satisfaction davor zu thun gehalten seyn.

§. III. Solte auch ja von dergleichen Deserteurs, à dato dieser Convention an, jemand unwissend, unter eines oder des andern theils Trouppen engagiret werden, so soll, damit es wegen der Unkosten und des Handes-Geldes, imgleichen des genossenen Tractaments und einem solchen Deserteur etwa gegebenen kleinen Mundirungs-Stücke, keine Dispute setzen möge, eines vor alles, von dem reclamirenden Officirer, Sechs Rthlr. current gegeben, dagegen aber auch der Deserteur, er sey unter den Trouppen bereits würcklich in Diensten genommen, oder halte sich sonst im Lande auf, nebst der mitgenommenen und noch vorhandenen Mondur und Gewehr, ausgeliefert, auch woferne es im Lande von selbigen veräußert, wann es in natura noch vorhanden, als res furtiva, von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, dem Regiment oder Officirer, von welchen er desertiret ist, wieder erstattet, und eben auf solche Arth der Deserteurs mitgenommene Pferde, ohne Entgeld abgefolget werden; wie dann auch bey Anhaltung solcher Deserteurs, die Officirer so wohl, als alle Obrigkeiten und Unterthanen in beyderseits

derseits Puiſſancen ſäm̄tlichen Provintzien und Landen dahin zu ſehen haben, daß zum Beſten deſſen, deme er deſertiret, die Mon- dirung, Pferde und Gewehr, beybehalten und in Acht genommen, ſolche auch von dem Deſerteur nicht abhanden gebracht, ſondern vielmehr, gegen obiges ſtipulirtes Quantum, bey der Auslieferung, wie er ſie gehabt, mit extradiret und abgegeben werden möge. Wann aber in Zeit von acht Tagen aufs längſte, nach geſchehener Notification, die Abforderung der Deſerteurs nicht geſchehen, ſo ſoll über das ſtipulirte Quantum derer ſechs Rthlr., Täglich ein Groſchen, vor die Verpflegung des Deſerteurs, bis zur würcklichen Extradition bezahlet, und abſonderlich demjenigen Unterthanen, ſo einen Deſerteur ausgeſpühret und angehalten haben wird, 6. Rthlr. von dem Officirer, welchem der Soldat deſertiret, zur Belohnung gegeben; dahingegen ſodann dem Regiment oder Guarniſon, welche ihn ſo lange arreſtiret, wegen der vorhin ſtipulirten ſechs Rthlr. ſolchen falls nichts, ſondern nur allein die oben feſt geſetzte tägliche Verpflegung, wieder erſtattet und gereicht werden.

§. IV. Damit man auch denen höchſtſchädlichen Deſertionen umb ſo viel eher ſteuern, und ſowohl Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, als Seine Churfürſtliche Durchl. zu Pfaltz, auf die Treue und Ergebenheit beyderſeitigen Arméen und Trouppen ſich deſto- mehr verlaſſen können; ſo ſollen beyder hohen paciſcirenden Krie- ges- und Civil-Bediente, ſchuldig und gehalten ſeyn, keine Unter- Officirer oder Soldaten, ohne gnugſahme und gültige Pässe, ſo von dem commandirenden Chef der Regimenten, Bataillons und Esqua- drons, davon ſie ſich nennen, oder dem an einem Orth ſeparat commandirenden Officirer unterſchrieben und unterſiegelt, paſſiren zu laſſen, ſondern wann jemand (ohne mit dergleichen gültigen Paß verſehen zu ſeyn) getroffen wird, ſoll ſolches gegen ordinaire Bezahlung des Bothenlohns, durch einen Expreſſen bey der nech- ſten Garniſon angezeigt, und ſodann das Benöthigte, wegen eines ſolchen Überläuffers, mit dem daſelbſt commandirenden Officirer concertiret werden, wann auch gleich der Angehaltene kein würck- licher Deſerteur wäre.

§. V. Iſt beliebt und abgeredet worden, den Inhalt dieſer zwi- ſchen Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, und Seiner Chur- fürſtlichen Durchl. zu Pfaltz errichteten Convention, ſo weit es nö- thig, bey beyderſeits Hohen Paciſcirenden Arméen, Trouppen und Regimentern, imgleichen ſowohl in Seiner Königlichen Majeſtät ſäm̄tlichen und jeden Provintzien, als auch in Seiner Churfürſt- lichen Durchl. zu Pfaltz ſäm̄tlichen Landen, imgleichen denjeni- gen, ſo von ein oder andern, noch mit der Zeit acquiriret werden, öffentlich durch gedruckte Mandata zu Jedermanns Notitz und Wiſ- ſenſchaft gehörig publiciren, und dabey Jedermänniglich, ſowohl

von

62

von Krieges- als Civil- Bedienten; unter nahmhafftiger Straffe andeuten und befehlen zu lassen, demselben in allen Stücken aufs genaueste und gebührend nachzuleben, und darwieder bey sich ereignenden Occasion, auf keine Arth, durch Annehmung der Deserteurs, noch zu Hegung oder Verbergung derselben, zu handeln.

§. VI. Wann es sich auch zutragen solte, das von beyderseits Hohen pacificirenden Trouppen einige an frembde Puissancen in Dienste überlassen würden, so soll diese Convention auch bey denen- selben, und wann sie sonst in einer von beyden Theilen Nachbahr- schafft oder Gräntzen stehen, observiret werden, und in seiner voll- kommenen Vigueur ohnverrückt verbleiben, eben als wann sie noch würcklich in ihrer Herren Landen stünden.

Zu mehrer Uhrkundt haben Seine Königl. Majestät diese Con- vention Eigenhändig ratificiret, unterschrieben, und mit Dero In- siegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15. Octobr. 1725.

FR. WILHELM.



C. v. Katsch.

Als wird allen und jeden Seiner Königlichen Majestät hohen und niedern Beamten in Dero Antheil des Hertzogthums Geldern, Jurisdictionen- Einhabern, Droffarden, Vice-Droffarden, Amtleuten, Schultheissen, Magisträten in Städten und Regenten in denen Dörfern, so dann männiglich den, oder die es angehen mögte, im höchsten Nahmen Seiner Königlichen Majestät hierdurch anbefoh- len, sich darnach genau zu achten, und dem Inhalt des hievoren inserirten Cartels Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Inten- tion gemäß gebührend nachzuleben, bey Straffe von 50. Goldgul- den, womit die Contravenienten ohne nachsehen belegt werden sollen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 4. Septem- bris, 1727.

Fr. A. v. Röseler. C. F. Gerlach, G. G. van Aefferden, S. P. Coninx, Heinius.